

# RS Vwgh 2001/12/20 96/08/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/08/0200 E 14. März 2001 RS 1

## Stammrechtssatz

Ein auf § 66 Abs 2 AVG gegründeter letztinstanzlicher Bescheid ist ein verfahrensrechtlicher Bescheid, der durch Beschwerde an den VwGH angefochten werden kann. Eine Verletzung von Rechten des Bf durch einen solchen aufhebenden Bescheid kann ua darin gelegen sein, dass die Berufungsbehörde von dieser Regelung mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu Unrecht Gebrauch gemacht und keine Sachentscheidung iSd § 66 Abs 4 AVG erlassen hat.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080243.X02

## Im RIS seit

07.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)